

RS Vwgh 1994/11/3 93/15/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80;

BAO §81;

BAO §9 Abs1;

Rechtssatz

Wurde in einem mängelfreien Verfahren festgestellt, daß der Geschäftsführer - ohne eine rechtmäßige Grundlage für eine vorrangige Befriedigung - Gesellschaftsschulden aus Gesellschaftsmitteln befriedigt, die Abgabenschulden jedoch unberichtigt gelassen oder bei der Aufteilung der vorhandenen Mittel benachteiligt hat, so trifft den Geschäftsführer eine Haftungspflicht (Hinweis: E 13.3.1990, 89/08/0198).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150010.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at